

Allgemeine Bedingungen zur Bewilligung von Jugendhilfe gemäß § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege in Mülheim an der Ruhr

Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete, qualifizierte Kindertagespflegeperson, mit der Verpflichtung, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Betreuung kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.



Die Kindertagespflege ist im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern/ Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz) geregelt.

Neben den gesetzlichen Grundlagen sind folgende Rechtsverordnungen, Vereinbarungen und Grundsätze, für die Kindertagespflege in NRW besonders von Bedeutung:

- die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes
- die Bildungsvereinbarung NRW in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen NRW 0-10
- die Fortbildungsververeinbarung NRW

Nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz) bzw. Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) i. d. jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Elternbeitragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr haben Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten gemäß § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu entrichten.

Eine weitere private Zuzahlung von Eltern an die Kindertagespflegeperson ist unzulässig.

Informationen zur Kindertagespflege können auf der Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr unter dem Suchbegriff: **Kindertagespflege von A-Z** nachgelesen werden.

Voraussetzungen zur Beantragung und Bewilligung von Jugendhilfe (Pflegegeld) für die Betreuung in Kindertagespflege:

1. Hinweise für Kindertagespflegepersonen

1a

Vor der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und Zulassung zur Qualifizierung wird nach ausführlicher Beratung durch die Fachberater*innen Kindertagespflege, die persönliche Eignung festgestellt.

Nach Vorlage folgender Unterlagen (in Kopie) wird schriftlich die Eignungsfeststellung erteilt:

- das Schulabschlusszeugnis (mindestens Hauptschulabschluss, bzw. vergleichbarer, anerkannter ausländischer Schulabschluss)
- das aktuelle, erweiterte Führungszeugnis (von allen im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren bei der individuellen Kindertagespflege)
- das ärztliche Attest über die gesundheitliche Eignung (von allen im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren bei der individuellen Kindertagespflege)
- persönlicher Fragebogen
- wenn ein nicht deutschsprachiger Schulabschluss vorgelegt wird, sollten mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.

1b

Kindertagespflegepersonen müssen schriftlich eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII beantragen, die zur Betreuung von max. fünf regelmäßig, gleichzeitig anwesenden Kindern befugt. (eigene Kinder, ohne ein anderes, institutionelles Betreuungsangebot zählen mit).

Die Pflegeerlaubnis wird für 5 Jahre befristet erteilt, wenn 160 Unterrichtsstunden der Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) oder nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) nachgewiesen wurden und genehmigte, kindgerechte Räume vorgehalten werden.

In Einzelfällen kann eine vorzeitige Pflegeerlaubnis erteilt werden, wenn die Eignung festgestellt wurde und eine verbindliche Anmeldung zur Qualifizierung vorliegt. Jugendhilfe wird erst ab Beginn der Qualifizierung bewilligt.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen alle neuen Kindertagespflegepersonen die Qualifizierung nach dem QHB absolvieren. Sozialpädagogische Fachkräfte müssen mindestens über die Qualifizierung im Umfang von 80 UE nach dem DJI Curriculum verfügen. Bereits aktive Kindertagespflegepersonen können die QHB Anschlussqualifizierung tätigkeitsbegleitend besuchen.

Nach Vorlage folgender Unterlagen (in Kopie) wird die Pflegeerlaubnis erteilt:

- das Zertifikat der abgeschlossenen Qualifizierung
- das pädagogische Konzept
- der Impfausweis mit 2 Masernschutzimpfungen oder eine Bescheinigung des Hausarztes/des Gesundheitsamtes über die Masernimmunität (nur für Personen, die ab dem 01.01.1971 geboren sind)
- der Nachweis Erste Hilfe am Kind (der Auffrischkurs ist alle zwei Jahre nachzuweisen)
- die Bescheinigung/Belehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (nur für die Großtagespflege)
- die Abtretungserklärung (nur im Angestelltenverhältnis)

Zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis sind innerhalb von 5 Jahren mindestens 60 Fort- und Weiterbildungsstunden nachzuweisen.

1c

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet vor Betreuungsbeginn für jedes betreute Kind das Anmeldeformular in der Servicestelle für Betreuungsangebote einzureichen. Bei allen Veränderungen sind die Formulare Änderungsmitteilung/Kündigung oder Ummeldung einzureichen. Anschließend kann die Bearbeitung der Jugendhilfe erfolgen. Auch Kinder die

rein privat betreut und finanziert werden oder in einer anderen Kommune leben, müssen der Servicestelle für Betreuungsangebote schriftlich gemeldet werden.

1d

Ein Kind ist nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Identität des Kindes und der betreuenden, geeigneten Kindertagespflegeperson vor Betreuungsbeginn der Servicestelle für Betreuungsangebote schriftlich gemeldet wurden.

1e

Kindertagespflegepersonen sollten mit Eltern einen schriftlichen, privatrechtlichen Betreuungsvertrag schließen. Alle darin getroffenen Vereinbarungen, beispielsweise zu Kündigungsfristen, wirken zivilrechtlich zwischen den Vertragspartnern und unabhängig von einer bewilligten Jugendhilfe.

2. Allgemeine Voraussetzungen

2a

Die Antragsbearbeitung erfolgt, sobald die vollständigen Antragsunterlagen auf Gewährung von Jugendhilfe gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII Kindertagespflege mit allen Anlagen zur Berechnung prüffähig, mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn, vorliegen. Wenn die Unterlagen verspätet eingereicht werden, kann die pünktliche Auszahlung der Jugendhilfe nicht garantiert werden. Eine rückwirkende Gewährung erfolgt frühestens ab Antragstellung, Anspruch auf eine einmalige Vorauszahlung besteht nicht.

2b

Die Jugendhilfe wird als monatliche Zahlung (zum Monatsanfang) an die Kindertagespflegeperson überwiesen und wird in der Regel bis zum 31.07. eines Jahres befristet. Bei angestellten Kindertagespflegepersonen erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber, daher muss eine Abtretungserklärung (Verzicht auf den Jugendhilfeanspruch), seitens der angestellten Kindertagespflegeperson, in der Servicestelle für Betreuungsangebote vorliegen.

2c

Der Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe kann für ein eigenes Kind der Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege gestellt werden, wenn es einen der genehmigten Plätze belegt und einer anderen Kindertagespflegeperson verbindlich zugeordnet ist.

2d

Die Jugendhilfe wird nur für eine Kindertagespflegeperson/ein Kindertagespflegenest bewilligt, um eine stabile Beziehungskontinuität sicherzustellen.

2e

Nach den Vorgaben des KiBiz muss die persönliche Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson durchgängig gewährleistet sein. Die persönliche Zuordnung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege und muss von den Fachberater*innen der Jugendämter regelmäßig, engmaschig überprüft werden. Zur Gewährleistung der Beziehungskontinuität muss die Kindertagespflegeperson vor Ort sein, wenn die ihr verbindlich pädagogisch zugeordneten Kinder anwesend sind. Schichtdienste von Kindertagespflegepersonen sind nicht gestattet. Zur Sicherstellung des Kindeswohls, sind betreuungsfreie Zeiten gering zu halten und frühzeitig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen.

2f (für Kinder **unter einem Jahr und für die **ergänzende Betreuung**)**

Die Jugendhilfe kann beantragt werden, wenn die Erziehungsberechtigten einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder sich in einer Wiedereingliederungs-Maßnahme der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters befinden. Zur Berechnung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes sind Arbeitszeiteinnachweise einzureichen.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls, wird die ergänzende Betreuung bei Überschreitung von insgesamt 50 Betreuungsstunden nur dann finanziert, wenn die Betreuung im elterlichen Haushalt stattfindet.

Die laufende Geldleistung (Jugendhilfe) gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII wird bereits während der Eingewöhnungsphase eines Kindes gewährt. Hat ein Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet und liegen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege - vor, kann die Jugendhilfe zur flexiblen Eingewöhnung eines Kindes bereits 10 Werktage vor Arbeits- oder Ausbildungsbeginn in vollem, vereinbarten Umfang bewilligt werden. Hierfür ist ein Nachweis des Arbeitsgebers oder der Ausbildungsstelle erforderlich.

Ein freier Platz ist die Voraussetzung für den Beginn der Eingewöhnung und die Bewilligung der Jugendhilfe.

2g (für Kinder **über drei Jahren)**

Für Kinder, die am 01.11. eines Jahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, wird die Jugendhilfe nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bewilligt. Es ist das Einverständnis

der Kindertagespflegeperson und die Rücksprache mit der Fachberatung sowie die formlose, schriftliche Beantragung der Eltern erforderlich.

2h

Die Jugendhilfe wird maximal bis das Kind 14 Jahre alt wird, gewährt.

3. Berechnung der Jugendhilfe

3a

Die Voraussetzungen zur Bewilligung von Jugendhilfe sind im § 24 Sozialgesetzbuch VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege- geregelt. Die Höhe der Jugendhilfe richtet sich nach der, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson in der Anmeldung schriftlich vereinbarten Anzahl der Betreuungsstunden/Woche.

Die monatliche Auszahlung der Jugendhilfe erfolgt als konstante Summe, wenn der Betreuungsplatz vom ersten bis zum letzten Tag des Monats vertraglich belegt ist. Sollte die Betreuung während eines laufenden Monats enden, erfolgt eine anteilige Einbehaltung/Rückforderung der Jugendhilfe (Pflegegeld).

3b

Zur gerechten Vergabe von Plätzen mit einem Betreuungsumfang in Höhe von mehr als 45 Stunden/Woche sind Arbeitszeiteinnachweise der Eltern einzureichen.

3c

Der durch die Eltern definierte, individuelle Betreuungsbedarf wird begrenzt durch das Wohl des Kindes. Bei der Betreuung außerhalb des elterlichen Haushaltes werden maximal 50 Betreuungsstunden/Woche als Obergrenze anerkannt.

3d

Die individuelle Kindertagespflege ist die Betreuung im Privathaushalt sowie in der Großtagespflege mit dominierender Wohnnutzung.

3e

Die institutionelle Kindertagespflege ist die Betreuung in anderen geeigneten Räumen die nicht privat genutzt werden, in einem Kindertagespflegenest/ Großtagespflege.

3f

Bei der Betreuung in der Kindertagespflege sind regelmäßige betreuungsfreie Zeiten durch Urlaub, Ferien oder Krankheit zu erwarten. Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht kein rechtlicher Urlaubsanspruch. Die Jugendhilfe wird für vier Wochen im Monat ausgezahlt und entspricht einer pauschalen Kürzung von 1/12 (vier Wochen/20 Werktage pro Betreuungsjahr). Zusätzlich werden den Kindertagespflegepersonen sieben weitere Tage gewährt, die für Urlaub, Fortbildungen, bei Krankheit, etc. eingesetzt werden können, ohne dass die Auszahlung der Jugendhilfe davon betroffen ist. Bei einer betreuungsfreien Zeit von mehr als 27 Werktagen besteht kein Anspruch auf Jugendhilfe. Bei Überschreitung der 27 betreuungsfreien Tage ist die Servicestelle für Betreuungsangebote berechtigt, die bewilligte Jugendhilfe von der Kindertagespflegeperson zurückzufordern.

In der individuellen Kindertagespflege wird bei Bedarf eine Kindertagespflegeperson als Vertretung vermittelt und zusätzlich finanziert.

In der institutionellen Kindertagespflege werden zusätzliche Sachkosten vergütet, daher ist die Vertretung in Ausfallzeiten von Seiten des KTP-Nestes durch eine eigene Vertretungskraft (Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis), die den Kindern und Eltern bekannt ist, sicherzustellen.

3g

Sollten bis zu 10, bzw. bis zu 15 Betreuungsverträge gem. § 22 Abs. 2 und 3 KiBiz geschlossen werden, wird die Jugendhilfe für die verbindlich zugeordnete Kindertagespflegeperson bewilligt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und eine verbindliche Vertretungsregelung sowie die konstante Gruppenzusammensetzung bei der Beantragung schriftlich nachgewiesen werden.

3h

Für Kinder mit Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt der Inklusion, erfolgt die Bewilligung des Pflegegeldes mit einem erhöhten Stundensatz. Die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis muss durch das Gesundheitsamt, einer Diagnostik, einem Gutachten des Kommunalen Sozialen Dienstes oder vergleichbaren Institutionen festgestellt werden. Eine Bescheinigung des behandelnden Arztes ist nicht ausreichend.

Der jährliche Landeszuschuss für Kinder mit Behinderungen gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 KiBiz wird dann an eine Kindertagespflegeperson zusätzlich ausgezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, muss dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und schriftlich bestätigt werden
- die Kindertagespflegeperson muss über eine zusätzliche Qualifikation (Zertifizierung - Inklusion für Kindertagespflegepersonen) verfügen.

3i

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten treffen eine eigenverantwortliche Vereinbarung hinsichtlich angemessener Verpflegungskosten.

Anspruchsberechtigte im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes (BUT) können bei der Sozialagentur für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung einen Antrag auf die Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten stellen.

3j

Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 wird die Höhe der gewährten Jugendhilfe (Pflegegeld) jährlich angepasst (gemäß § 37 KiBiz). Die Anpassung wird anhand einer einheitlichen Fortschreibungsrate der Obersten Landesjugendbehörde für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr neu berechnet.

3k

(Stand 01.08.2021.-31.07.2022)

Die jährlich anzupassende laufende Geldleistung gemäß § 23 Sozial-Gesetzbuch VIII wird wie folgt festgelegt und beinhaltet:

Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen durch jährliche Anpassungen,

2,02 €/Stunde/Kind

1,01€/Stunde/Kind zusätzliche Erstattung für die Betreuung in anderen geeigneten, angemieteten Räumen (u.a. Personalkosten/Vertretung)

Einen Betrag zur Anerkennung der **Förderungsleistung** für die Bildung, Erziehung und Betreuung (darin enthalten ist der Betrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit)

3,53 €/Stunde/Kind

1,01 €/Stunde/Kind zusätzlich für Kinder mit Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt der Inklusion

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung**

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Kindertagespflegeperson

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Krankenversicherung** und **Pflegeversicherung**

Die nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 23 SGB VIII werden selbstständigen Kindertagespflegepersonen für Mülheimer Kinder zusätzlich erstattet, sobald ein prüffähiger Antrag eingereicht wurde.

4. Gründung Großtagespflegestelle/Kindertagespflegenest

4a

Vor der Gründung einer Großtagespflegestelle/Kindertagespflegenest werden die Rahmenbedingungen zur Information und Beachtung ausgehändigt. Das unternehmerische Risiko trägt allein die Kindertagespflegeperson, die Ausstattung und Unterhaltung ist aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Ein Anspruch auf die vollständige Platzbelegung besteht nicht.

4b

Sollen Kindertagespflegepersonen angestellt beschäftigt werden, ist der Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW vom 01.07.2020 zur Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen sowie das Kinderbildungsgesetz § 22 Abs. 6 zu beachten. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber alle Pflichten des Arbeitsrechtes zu erfüllen.

Mit der Servicestelle für Betreuungsangebote ist ein Kooperationsvertrag zu schließen.

Stand: 02.06.2023

Servicestelle für Betreuungsangebote

Am Rathaus 1; 45468 Mülheim an der Ruhr

Tel: 0208/ 455-4520; 455-4586 oder 455-4525

Fax: 0208/ 455 58 4520; 455 58 4586 oder 455 58 4525

Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de

www.muelheim-ruhr.de/kindertagespflege
